

73 Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Anmerkungen

1. Als «Gusseisen» im Sinne dieses Kapitels gelten durch Giessen hergestellte Erzeugnisse, bei welchen Eisen gegenüber allen anderen Elementen gewichtsmässig vorherrscht und die nicht der chemischen Zusammensetzung für Stahl gemäss Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entsprechen.
2. Der Ausdruck «Draht» im Sinne dieses Kapitels umfasst warm oder kalt geformte Erzeugnisse mit beliebiger Querschnittform und mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 16 mm.